

Artikel 3.

Der Versicherte oder, falls er gestorben ist, der sonstige Berechtigte, kann aus den für die Zeit bis zum 15. Juni 1920 entrichteten Beiträgen und aus den diesen gleich zu erachtenden Ersatztatsachen einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nur gegen die Einrichtungen des Landes erheben, in dem er an dem genannten Tage gewohnt hat.

Artikel 4.

Als Ausgleich wird der Dänischen Regierung ein entsprechender Anteil von dem Vermögen der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, der Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft (Abteilung A) und der Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse der See-Berufgenossenschaft überwiesen. Der Berechnung dieses Anteils wird das am Schlusse des Rechnungsjahrs 1919 vorhanden gewesene Vermögen der genannten Anstalten zugrunde gelegt. Den Masstab für die Verteilung gibt das Verhältnis, in welchem während der Jahre 1911 bis 1917 einschliesslich die Beitragseinnahmen aus dem abgetretenen Gebiete zu denen aus dem gesamten Bezirke der genannten Anstalten gestanden haben.

Die Deutsche Regierung hat für die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein den Betrag von 22 081, 92 M. für Beitragsmarken, die nach dem 14. Juni 1920 in dem abgetretenen Gebiete verkauft worden sind, der Dänischen Regierung zu erstatten.

B. Unfallversicherung.

Artikel 5.

Dänemark übernimmt vom 15. Juni 1920 ab die Entschädigung für die Folgen der Unfälle, die sich vor dem genannten Tag in den im abgetretenen Gebiete gelegenen, bis dahin bei einer deutschen Berufgenossenschaft versicherten Betrieben und Betriebsteilen ereignet haben.

Als Ausgleich erhält Dänemark von der Deutschen Regierung für die beteiligten gewerblichen Berufgenossenschaften, sofern sie ihre Lasten im Umlageverfahren aufbringen, das Vierfache des Jahresbetrags der Renten, die am 15. Juni 1920 für die Folgen der in Abs. 1 genannten Unfälle zu zahlen waren. Sofern die Berufgenossenschaften das Kapitaldeckungsverfahren anwenden, wird das für die Entschädigung der übergehenden Unfälle angesammelte Deckungskapital überwiesen. Für die landwirtschaftlichen Berufgenossenschaften wird der einfache Jahresbetrag der Renten überwiesen.

Die Rentenzulagen bilden keinen Teil der Renten.

Artikel 6.

Dänemark übernimmt die Entschädigung für die Folgen der Unfälle, die sich vom 15. Juni 1920 an in den im Artikel 5 bezeichneten Betrieben und Betriebsteilen ereignet haben. Den deutschen Berufgenossenschaften stehen Beiträge aus diesen Betriebeg und Betriebsteilen für die Zeit nach dem 14. Juni 1920 nicht mehr zu.

Artikel 7.

Auf die in Artikel 5, Abs. 2, vereinbarte Abfindungssumme werden den deutschen Berufgenossenschaften gutgerechnet: